

# Stärkung des Schutzes von Glücksspielerinnen und Glücksspielern durch Spielersperrn

## Suchtfachliche Empfehlungen<sup>1</sup>

### Einleitung

Ein über längere Zeiträume hinweg fortgesetztes problematisches Spielverhalten kann ohne Intervention in einem pathologischen Glücksspielverhalten münden.

Die Spielersperre stellt aus suchtfachlicher Sicht eine wichtige strukturelle Maßnahme und ein unterstützendes Instrument im Rahmen des Spielerschutzes dar. Ihre Wirksamkeit ist wissenschaftlich nachgewiesen. Mit ihr kann kurzfristig und mit entsprechender struktureller Ausgestaltung - zum Beispiel verzahnt mit weiteren Spielerschutzmaßnahmen - auch nachhaltig ein exzessives Glücksspielverhalten wirksam aufgefangen werden.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt kommt dem Sozialstaat eine Fürsorgepflicht zu: Da das pathologische Glücksspielen eine anerkannte Suchterkrankung darstellt, kann die Spielersperre als geeignete Intervention betrachtet werden, welche den sozialschädlichen Auswirkungen der Erkrankung der Glücksspieler\*innen entgegenwirkt.

Im Bereich des staatlichen Glücksspiels (Lotto, Großes und Kleines Spiel der Spielbanken) sind Spielersperrn bereits bundesweit eingeführt.

Spielersperrn haben eine hohe Akzeptanz seitens der Glücksspieler\*innen und bewirken nachweislich unter anderem folgende Effekte:

- Reduzierung/Beendigung des Glücksspielverhaltens,
- Unterstützung der Abstinenz und spielfreier Zeiten,
- hoher Nutzen für die Glücksspieler\*innen auf psychosozialer und finanzieller Ebene,
- Erhöhung der Lebensqualität der Glücksspieler\*innen und ihrer Familien,
- Erreichen neuer Gruppen mit Hilfebedarf unter den Glücksspieler\*innen, die bislang die professionelle Suchthilfe in geringem Maße in Anspruch genommen haben (z.B. junge Glücksspieler\*innen, Senior\*innen)
- Minderung sozialschädlicher Auswirkungen des Glücksspielens.

Die nützlichste Eigenschaft der Spielersperre ist aus Sicht befragter gesperrter Personen die gesetzte hohe Hürde zur erneuten Spielteilnahme<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> erarbeitet von den Landeskoordinator\*innen Thüringen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen

<sup>2</sup> vgl. Hayer, T., Turowski, T., von Meduna, M., Brosowski, T., Meyer, G. (2018). Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperrn und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen. Abschlussbericht an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. Institut für Psychologie und Kognitionsforschung. Universität Bremen

Dringender Handlungs- und Regelungsbedarf besteht im Bereich des gewerblichen Automatenspiels (Aufstellorte nach § 1 SpielV). Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten, Raststätten und Imbissen besitzen ein besonders hohes Gefährdungspotential. In den Suchtberatungsstellen stellt die Gruppe der an diesen Orten problematisch und pathologisch Glücksspielenden die mit Abstand größte Gruppe der zu beratenden Glücksspieler\*innen dar. Deshalb ist auch für diese Glücksspielform die Einführung einer bundesweiten spielstättenübergreifenden Spielersperre zwingend erforderlich.

**Nachfolgend werden Empfehlungen aus suchtfachlicher Sicht zu einzelnen Aspekten der Spielersperre ausgesprochen<sup>3</sup>:**

### **Bundesweite Sperrdatei**

Folgende Glücksspielformen, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials<sup>4</sup> einer Sperre bedürfen, sind in eine bundesweite Sperrdatei aufzunehmen:

1. Lotterien mit einer Ziehung häufiger als zweimal die Woche (terrestrisch/online)
2. Sportwetten (terrestrisch/online)
3. Kleines Spiel in Spielbanken (terrestrisch)
4. Großes Spiel in Spielbanken (terrestrisch)
5. Pferdewetten (terrestrisch/online)
6. Sofortlotterien (z.B. Rubbellose) (terrestrisch/online)
7. Geldspielgeräte (terrestrisch)

Die Glücksspieler\*innen entscheiden bei der spielartenübergreifenden Sperrdatei anhand einer ihnen vorliegenden Liste selbst, für welche Glücksspielformen (entsprechend der Ziffern 1-6 der o.g. Aufzählung) sie sich sperren lassen möchten.

Hinsichtlich des gewerblichen Automatenspiels (Ziffer 7) ist keine Sperrung für einzelne Spielorte nach § 1 SpielV zulässig. Hierbei handelt es sich um eine Glücksspielform, die aus suchtfachlicher Sicht bezüglich ihrer strukturellen Merkmale unabhängig vom Spielort ähnlich zu bewerten ist.

Der Antrag auf Sperre ist sowohl

- für einzelne Glücksspiele (s. Ziffern 1-7) als auch

---

<sup>3</sup> Hier wird die Rechtslage nach dem Ersten GlüÄndStV (2012) zugrunde gelegt.

<sup>4</sup> vgl. Meyer, G<sup>1</sup>., Häfeli, J<sup>2</sup>., Mörsen, C.<sup>3</sup>, Fiebig, M.<sup>1</sup> (2010). Die Einschätzung des Gefährdungspotentials von Glücksspielen. Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale. <sup>1</sup>Institut für Psychologie und Kognitionsforschung, Universität Bremen. <sup>2</sup>Soziale Arbeit, Hochschule Luzern, <sup>3</sup>Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Charité Berlin. SUCHT, 56 (6), 2010, 405–414

- für mehrere oder alle Glücksspiele möglich.

### **Dauer der Spielersperre**

Eine Mindestsperrdauer von einem Jahr ist aus suchtfachlicher Sicht erforderlich, um u.a. einen zeitlichen Abstand zum Glücksspiel herzustellen und einen Selbstreflexionsprozess zu initiieren bzw. zu unterstützen. Gleichzeitig kann der Aufbau alternativer Verhaltensmuster bei den gesperrten Glücksspieler\*innen gefördert werden. Zusätzlich bietet diese Frist eine Möglichkeit der Bewältigung der psychosozialen und sonstigen Folgeschäden aus dem exzessiven Glücksspielverhalten.

Bisherige Erfahrungen im Zusammenhang mit der hessischen Spielhallen-Sperrdatei OASIS HSpielhG zeigen eine hohe Inanspruchnahme dieser Sperrmöglichkeit. Gleichzeitig wird hier auch eine breite Akzeptanz der einjährigen Mindestsperrdauer deutlich.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass kürzere Sperrzeiten nicht die gewünschte Wirkung zeigen.<sup>5</sup>

Über den Zeitraum des empfohlenen Jahres hinaus sollte die Sperrdauer frei wählbar sein.

### **Art der Sperre**

Eine Sperre kann ohne Angabe von Gründen beantragt werden. Die Beantragung kann per Antragsformular oder formlos; postalisch, persönlich oder per Fax erfolgen. Ein persönliches Erscheinen der sperrwilligen Person in der Spielstätte zur Beantragung der Sperre darf nicht vom Glücksspielanbieter verlangt werden.

Die Entgegennahme des Sperrantrages ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit Hinweisen auf (regionale) Suchthilfeangebote zu verbinden.

Darüber hinaus muss der Glücksspielanbieter im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des Spielerschutzes tätig werden

- bei Hinweisen von Dritten (Initiativrecht) auf ein problematisches Glücksspielverhalten, die seitens des Glücksspielanbieters auf Konsistenz zu prüfen sind,
- bei selbstbeobachteten Anzeichen (Früherkennung) auf ein problematisches Glücksspielverhalten.

In diesen Fällen ist der Glücksspielanbieter verpflichtet, den Glücksspieler/die Glücksspielerin anzusprechen und einen Spielausschluss (z.B. durch das Anbieten einer Selbstsperre bzw. die Durchsetzung einer Fremdsperre) zu veranlassen.

---

<sup>5</sup> vgl. Quack, A., Wejbera, M. (2017). Erfahrungen mit der Mainzer Risikopotenzialuntersuchung zur Glücksspielnutzung (MARUGSN). Kompetenzzentrum Spielerschutz und Prävention. Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Universitätsmedizin Mainz.

Die Vorgehensweise des einzelnen Sperrvorganges ist unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu dokumentieren.

Während der Dauer der Spielersperre darf der Glücksspielanbieter dem gesperrten Glücksspieler/ der gesperrten Glücksspielerin keine Werbung für sein Angebot oder sonstige Informationen zum Glücksspiel oder dem Glücksspielangebot zukommen lassen.

### **Entsperrung**

Eine Aufhebung der Spielersperre ist frühestens nach einem Jahr möglich. Dafür bedarf es eines schriftlichen formlosen Antrags des Glücksspielers/der Glücksspielerin (mit Identitätsnachweis) ohne Angabe von Gründen und ohne Vorlage antragsergänzender Unterlagen. Die Aufhebung der Sperre ist zu bestätigen.

Die Entsperrung wird frühestens vier Wochen nach Antragstellung wirksam, es sei denn, der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zieht den Antrag innerhalb dieses Zeitraumes zurück.

Auch nach der Entsperrung darf der Glücksspielanbieter dem gesperrten Glücksspieler/ der gesperrten Glücksspielerin keine Werbung für sein Angebot oder sonstige Informationen zum Glücksspiel oder dem Glücksspielangebot zukommen lassen.

### **Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Spielersperre**

Die Glücksspielanbieter im terrestrischen Bereich sind verpflichtet, lückenlose Identitätskontrollen durchzuführen, um die Teilnahme gesperrter Glücksspieler\*innen auszuschließen. Hierzu ist ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen. Versucht eine gesperrte Person, sich Zugang zum Glücksspiel zu verschaffen, ist sie vom Spiel auszuschließen.

Im Onlinebereich sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um gesperrten Personen die Teilnahme am Glücksspiel zu verwehren.

Zur Überprüfung der o.g. Identitätskontrollen sind durch die zuständigen Behörden oder von ihnen beauftragte Stellen regelmäßige Kontrollen der Spielstätten in Form von Testkäufen bzw. Testspielen durchzuführen. Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeldern zu belegen und bei wiederholten Verstößen mit Erlaubnisentzug zu ahnden.

Stand 19. September 2018

gez. C. Frisch

Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht